

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 35.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 28. April

1915.

Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915.

Der Landesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vorrat, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandene Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als zwei Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen andern über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2.

Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegerische Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlass der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Uebernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die

von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Patna-Reis, grob,	76 Mt.
Patna-Reis, kurz	70 "
Spanischem Reis	72 "
Italienischem Glacé-Reis	72 "
Italienischem unglacierten Reis	68 "
Siam-Patna, grob	70 "
Siam-Patna, kurz	66 "
Arracar	66 "
Moulmein	66 "
Bassein	64 "
Rangoon, grob	62 "
Rangoon, normal	60 "
Rangon, Stürzung	56 "
Bruchreis 1	44 "
Bruchreis 2	40 "
Bruchreis 3, 4	40 "
Reismehl für Eßzwecke	50 "

Neben dem Uebernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht er-

stattet oder wer wesentlich unrichtige unvollständige Angaben macht,

2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü d

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Besitzer von anzeigepflichtigen Reismengen (2 Doppelzentner und darüber) auf die Anzeige-Pflicht hinzuweisen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 23. April 1915.

Es wird darüber Klage geführt, daß die Raben und Krähen (Saatkrahen, Dohlen und Nebelkrähen) in bedenklicher Weise überhand nehmen und die Feldfrüchte gefährden, sowie auch die Sing- und sonstigen nützlichen Vögel schädigen.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im § 10 Nr. 27 und 29 der Reg.-Pol.-Verordnung vom 6. Mai 1882, wonach diese Vogelarten, sowie die Mäusebussards nicht getötet oder gefangen werden dürfen, durch die Pol.-Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juni 1892 (Kreisbl. Nr. 77) aufgehoben worden ist, dem Abschuss fragl. Vogelarten also nichts im Wege steht.

Da diese Vogelarten — hier allgemein mit dem Namen „Raben“ benannt — durch Aushacken der Früchte und Pflanzen der Landwirtschaft bedeutenden Schaden zufügen, so veranlasse ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, von der Befugnis zum Erlegen oder Fangen derselben ausgiebigen Gebrauch zu machen und diesbezüglich das Erforderliche mit dem Gemeindevorstande möglichst bald zu beschließen.

Am meisten empfiehlt es sich, den Jagdpächter sofort um Anordnung der Erlegung durch die Jagdaufsesser zu ersuchen oder aber mit deren Zustimmung einen waffenkundigen Gemeindebediensteten (Forst- und Feldhüter, Flurschützen) damit und mit dem Zerstören der Nester dieser Tiere zu beauftragen und demselben die benötigte Munition auf Gemeindefkosten zu liefern.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß für junge wie alte Raben und Krähen wie seither Prämien von 30 bzw. 20 Pfennig pro Stück aus Kreismitteln vergütet werden.

Der Agl. Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Berlin W. 66, den 3. April 1915.

Wilhelmstraße 79.

Die schon vorgerückte Jahreszeit und die jetzt naturgemäß eintretende starke Vichtung der Kartoffelvorräte durch das Auslesen von Saatgut mahnt zur äußersten Sparsamkeit bei der Verwendung der Kartoffeln. Sich bei dieser Sparsamkeit zu beteiligen, ist die vaterländische Pflicht jedes Einzelnen. Ich habe das Vertrauen, daß das Eisenbahnpersonal, das in der Kriegszeit seine verstärkten Dienstplichten in musterhaftester Weise erfüllt, auch diese

weitere vaterländische Pflicht verständnisvoll und gern übernehmen und auch für die Ausklärung außerhalb der Kreise der Verwaltung Sorge tragen wird. Auf die folgenden Punkte mache ich besonders aufmerksam:

1. Bei der Aufbewahrung der Kartoffeln ist die größte Vorsicht zu beobachten, damit sie nicht durch Fäulnis oder durch zu starkes Austreiben verderben. Nicht ganz tadellose Knollen sind zuerst zu verwenden, damit sie nicht weiter Not leiden und auch andere Kartoffeln nicht anstecken.

2. Außerste Sparsamkeit ist beim Zubereiten der Kartoffeln in der Küche nötig. Es darf nicht mehr gekocht werden, als für die einzelne Mahlzeit unbedingt erforderlich ist. Kartoffeln sollen ausnahmslos nur in der Schale gekocht werden. Die in dem Schalen der rohen Kartoffeln liegende Verschwendung menschlicher Nahrungsmittel verstößt unter den jetzigen Verhältnissen gegen die vaterländischen Pflichten. Auch nicht ganz tadellose Knollen müssen, soweit dies nur irgend angängig, in der Küche für menschliche Nahrung verwendet werden. Bei gutem Willen und zweckmäßiger Behandlung läßt sich hierbei viel erreichen. Den Hausfrauen erwachsen dadurch neue Aufgaben. Ihre Familienangehörigen müssen sich mit dem ihnen durch die Küche Gebotenen abfinden.

3. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß die vorstehend behandelten Gesichtspunkte über die Aufbewahrung und die Zubereitung der Kartoffeln von allen Bahnwirten befolgt werden. Diesen ist sofort unbedingt zu verbieten, rohe Kartoffeln zu schälen. Die Bahnwirte sind zu kontrollieren. Im übrigen nehme ich wegen der Bahnwirte auf den Erlaß vom 24. März dieses Jahres

201

— V. 54.88 — Bezug. Die hiernach zu führenden Verhand-

R. A. 1344/15

lungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Gleiche Anordnungen gelten für die Speisewagenbetriebe in Verfolg des den Königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg, Danzig und Frankfurt (Main)

durch den Erlaß vom 26. Februar d. Js. — II. 26. Cf. 556

R. A. 855,15

— erstellten Auftrags.

4. Darauf, daß die Tiere (namentlich die Schweine) den Menschen die Nahrung nicht wegnehmen sollen, habe ich bereits wiederholt hingewiesen. Es sind jetzt schon Fälle bekannt geworden, in denen Familien bei Zurückhaltung ihrer Schweine durch die Verfütterung ihres Kartoffelvorrats in die größte Verlegenheit gekommen sind, indem sie jetzt zu ihrer eigenen Nahrung keine Kartoffeln mehr haben und solche in ihrem Dorfe auch nicht kaufweise erwerben konnten.

5. Außerste Sparsamkeit muß beim Pflanzen der Kartoffeln beobachtet werden. Wenn es auch zu anderer Zeit am besten ist, mittelgroße Knollen (in Hühnereigröße), und zwar unzerschnitten zu pflanzen, so müssen unter den jetzigen Verhältnissen die Kartoffeln von dieser Größe ebenso wie die größeren Knollen zerschnitten werden. Knollen, die erheblich kleiner sind als Hühnereigröße, sind unzerschnitten unter den jetzigen Verhältnissen immer noch zum Pflanzen zu verwenden. — Sie müssen aber jedenfalls größer als Haselnüsse sein. Werden diese Grundsätze befolgt, so läßt sich zugunsten der gegenwärtigen menschlichen Ernährung eine große Menge von Kartoffeln ersparen. Das Zerschneiden der Kartoffeln muß so frühzeitig vor dem Pflanzen erfolgen, daß sich die Schnittfläche noch mit dem vor Fäulnis schützenden Wundflock überziehen kann. An jedem Teilstück muß sich mindestens ein Auge befinden. Die triebkräftigsten Augen sitzen bekanntlich an der Krone der Kartoffel.

6. Mit Rücksicht auf das gebotene äußerste Haushalten mit den Kartoffelbeständen muß ganz allgemein geprüft werden, ob nicht Flächen, deren Bestellung mit Spätkartoffeln bisher in Aussicht genommen war, mit Gemüse zu besetzen, oder mit Mohrrüben (gelbe Rüben) und dergl. zu besäen sind. Zur Aussaat von Mohrrüben ist jetzt die höchste Zeit. Jedenfalls müssen Seelinge der verschiedenen Kohlsorten, von Speise-Kohlrüben und dergl. in ausreichender Zahl jederzeit zur Verfügung stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie später nicht gebraucht werden. Solche Peranzucht kann, wenn sie nicht bereits anderweitig gewährleistet ist, verwaltungsseitig (etwa je für einen Betriebsamtsbezirk) erfolgen. Der wiederholt empfohlene und wegen der hohen dafür festgesetzten Preise, besonders einträgliche Bau von Frühkartoffeln darf dagegen, soweit Saatgut vorhanden oder noch zu erlangen ist, unter keinen Umständen beschränkt werden, denn es kommt jetzt darauf an, die Kartoffelvorräte so rasch

wie nur irgend möglich zu ergänzen. Frühkartoffeln erfordern, worauf ich hier besonders aufmerksam mache, wegen ihrer kurzen Wachstumszeit einen recht nahrhaften Boden.

Von diesem Erlaß wolle jede Direktion mit größtmöglicher Beschleunigung durch eine unbedingt leistungsfähige Druckerei eine große Auflage in Buchdruck herstellen lassen und dafür beizutragen sein, daß jedem Beamten und Arbeiter des Direktionsbezirks ein Abdruck eingehändigt wird. Die Anweisungen über die Verteilung sind sofort nach Eingang dieses Erlasses auszufertigen, damit sie unmittelbar nach Ablieferung der Stücke aus der Druckerei abgehen können. Mit dem Beginn der Versendung ist auch nicht zu warten, bis die ganze Auflage abgeliefert ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung:

Stieger.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen je besonders.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1915.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird veröffentlicht. Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich für möglichste Verbreitung des Inhalts Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Berlin, den 23. April 1915.

NB. 7, Unter den Linden 72/73.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 54 — für

den 30. April 1915

eine Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauester Beachtung der sich aus dem befolgenden Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkte angeordnet worden.

Ich ersuche ergebenst, die nötigen Anordnungen umgehend treffen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Endergebnis für den dortigen Bezirk bis spätestens zum 10. Mai d. J. dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, mitgeteilt wird.

Bei der Kürze der Zeit dürfte es sich empfehlen, die Meldepflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Meldung zu veranlassen.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Innungen und Hautverwertungsgenossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Spediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Jarosky.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1915.

Wird veröffentlicht. Die nach dem Erlasse Meldepflichtigen werden hiermit aufgefordert, der Polizeiverwaltung des Wohnortes die vorgeschriebene Meldung nach dem hierunter angeführten Muster mit Datum und Unterschrift versehen am 1. Mai d. J. bestimmt einzureichen. Die Polizeiverwaltungen des Kreises wollen die Meldepflichtigen auf ortsübliche Weise ebenfalls umgehend auf die Meldepflicht hinweisen und dafür Sorge tragen, daß alle anzeigepflichtigen Vorräte auch zur Meldung gelangen. Die eingelaufenen Meldungen ersuche ich mir mit einer Zusammenstellung, die die Namen der Meldepflichtigen und die in dem hierunter abgedruckten

Formular vorgeschriebenen Angaben enthalten muß, zum 3. Mai d. J. bestimmt einzureichen. Fehlanzeige ist zu erstaten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Vorratserhebung

über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.

Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von

	Zahl der	
	zahmen Häute	Wildhäute und Stipfe
1 A. Salzhäuten		
a) bis 10 kg schwer		
b) über 10 bis 30 kg schwer		
c) über 30 kg schwer		
1 B. trockenen (und trocken gesalzenen) Häuten		
a) bis 4 kg schwer		
b) über 4 bis 6 kg schwer		
c) über 6 kg schwer		

2. Bodenleder (Unterleder) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg. übersteigt

- a) Sohlleder
- b) Bache- und Brandsohlleder
- c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte

Kilogramm

Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten, und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5, der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern
gez. von Voebell.

Bad Homburg v. d. H., den 20. April 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1915.

In den Gemeinden Harheim, Nieder-Eschbach und Olfarben, Kreis Friedberg, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1915.

Die Maul und Klauenseuche in der Gemeinde Dorfwil, Kreis Uffingen, ist erloschen.

Der Kreis Uffingen ist jetzt wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1915

Die Maul- und Klauenseuche im Stadteile Preungesheim ist erloschen. Die für das Seuchengebiet angeordneten Schutzmaßnahmen wurden aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Wiesbaden, den 20. April 1915.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 17. März d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 bis 5 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten September, Oktober, November 1914 und Januar und Februar 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für die Leistungen außer Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Inhalt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 27. April 1915.

Die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Berlin offeriert:
2-400 Btr. getrocknete Zuckerrüben

(die Trocknung erfolgt in Schnitzelform ohne jede Entziehung von Zuckerfett)

a Mt 20.80 per 100 Kilo brutto für netto incl. Sach frei Wagon Guskirchen, Elsdorf, Dormagen oder Düren nach unferer Wahl, netto Kasse.

Für die Berechnung ist das bei der Verladung ermittelte Gewicht maßgebend.

Das Transport-Risiko geht zu Lasten des Empfängers.

Etwaige Bestellungen sind an die Bezugsvereinigung zu richten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Segepfandt,

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1915.

Die Maul- und Klauenseuche in Cronberg ist erloschen. Die unterm 10. März 1915, Kreisblatt Nr. 22 erlassene Viehseuchepolizeiliche Anordnung wird hiermit wieder aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Segepfandt.

Kreissekretär.

Bad Homburg v. d. H., den 21. April 1915.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

In dem Kreishaushaltsplan pro 1915 sind als Schutzprämien für das Abschließen schädlicher Vögel pp. 400 Mt. vorgesehen.

Diese Prämien, deren Zahlung nur an solche Personen erfolgen kann, die einen gültigen Jagdschein besitzen, betragen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Hähner, Elstern, Würger, junge Raben, Nebel- und Saatkrähen, Eichelhäherchen | 20 Pfg. |
| 2. für alte Raben, Nebel- und Saatkrähen | 30 " |
| 3. für Sperber (kleine Habichte) | 75 " |
| 4. für Adler, große Habichte und Falken, mit Ausnahme der Turm- und Rüttelfalken | 1 Mt. |

Die Schutzprämien werden gegen Auslieferung der getöteten Tiere vorlagsweise aus der Gemeindekasse gezahlt und später unter Vorlage der Quittung der Empfänger aus der Kreisfiskalkasse hier selbst erstattet. Die getöteten und abgelieferten Tiere oder Teile von denselben sind jedesmal sogleich zu verbrennen. Daß dies geschehen, sowie daß derjenige, der die Vögel abgeschossen hat, sich zu der Zeit im Besitze eines gültigen Jagdscheins befand, ersuche ich auf den hierher einzureichenden Anforderungsanträgen, denen der quittierte Rechnungsbetrag der Gemeindekasse beizufügen ist, amtlich unter Beibringung des Siegels zu bescheinigen. Auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1907 — Kreisblatt Nr. 1 für 1908 — betreffend die Vertilgung der Sperlinge mache ich hierbei noch besonders aufmerksam.

Da es gerade am wirksamsten ist, die Schädlinge während der Brutzeit zu vertilgen, bzw. die Nester zu durchsuchen, so ersuche ich die Gemeindebehörden, den Förstern, Jagdaufsehern pp. in geeigneter Weise von dem Vorstehenden Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung.

Die königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise ist der

Königliche Landesgeologe Geheimrat Professor Dr. Leppla aus Berlin

beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Forst- und Landwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und Kreisangehörigen dem Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihn namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Legitimationskarte versehen worden.

Bad Homburg v. d. H., den 27. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Segepfandt,

Kreissekretär.